



Satzung über die Benutzung der Erholungsgebiete im Gemeindebereich Fahrenzhausen

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 26.10.1982 (Bay. RS 2020-1-1) erlässt die Gemeinde Fahrenzhausen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Erholungsgebiete „Unterbrucker Weiher“ und „Wenger Weiher“ sind Einrichtungen der Gemeinde Fahrenzhausen. Sie werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Erholungsgebiet „Unterbrucker Weiher“ umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 169, 169/7 und 169/8 der Gemarkung Fahrenzhausen.
- (3) Das Erholungsgebiet „Wenger Weiher“ umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 1001, 1002, 1004 und 1005 der Gemarkung Großnöbach.
- (4) Die Begrenzungen der Erholungsgebiete sind aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen Maßstab 1 : 5000 ersichtlich. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

- (1) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. die Weiher mit Windsurfgeräten Segelbooten und anderen Fahrzeugen zu befahren oder mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote zu betreiben; ausgenommen sind kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis zu 20 kg Eigengewicht,
 2. innerhalb der Erholungsgebiete Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
 3. innerhalb des Erholungsgebietes Rad zu fahren; ausgenommen auf Wegen und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den Radverkehr freigegeben sind,
 4. im Erholungsgebiet zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren,



5. die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 6. andere Besucher durch Lärm zu belästigen, insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten sowie Plattenspielern,
 7. offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen ist die Benutzung von Grillgeräten,
 8. Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen; während der Badesaison (15. Mai bis 15. September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt,
 9. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
 10. im Erholungsgebiet zu nächtigen,
 11. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt.
- (3) Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste.

§ 4 Haftung

Die Benutzung der Erholungsgebiete erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5 Benutzungssperre

- (1) Der Aufenthalt im Erholungsgelände ist nur in allgemein üblicher Tages- oder vollständiger Badebekleidung zulässig.
- (2) Die Erholungsgebiete und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (3) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden.

§ 6 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade-, Sport- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt,
 2. gegen eine Benutzungssperre nach § 5 verstößt,
 3. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ablauf der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Fahrenzhausen

Fahrenzhausen, den 15. Mai 1986

Joh. Kißlinger
(1. Bürgermeister)

Die Satzung wurde am 20.05.1986 öffentlich bekannt gemacht und ist am 21.05.1986 in Kraft getreten.